

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968)
in der Fassung vom 27. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 46, S. 233–342)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Anlage B

zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

I. Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach) vermittelt den Studierenden eine breit angelegte Ausbildung im Bereich der linguistischen, literatur- und kulturwissenschaftlichen Entwicklungen in der englischsprachigen Welt. Neben der interkulturellen und kommunikativen Kompetenz im Englischen in Wort und Schrift erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis für die Struktur und den Gebrauch des Englischen und werden mit Grundzügen der Linguistik (Syntax, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Phonologie, Phonetik, Korpuslinguistik) und der angewandten Sprachwissenschaft (beispielsweise Spracherwerb und Sprachvermittlung, Psycho- und Soziolinguistik) vertraut gemacht. Sie erarbeiten sich einen Überblick über die englische und nordamerikanische Literatur, einschließlich deren historischer und kultureller Zusammenhänge. Die Fähigkeit, literarische und nichtliterarische Texte zu analysieren, wird durch die Kenntnis literatur- und kulturtheoretischer Ansätze (Literaturgeschichte, Kulturtheorie, Narratologie, Medienanalyse) erweitert. Darüber hinaus eignen sich die Studierenden entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissenschaft spezialisiertes Wissen an, so dass sie wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln und diese in Wort und Schrift argumentativ präsentieren können. Sie erwerben fachliche und sprachpraktische Kenntnisse, die auf ein sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliches Masterstudium vorbereiten und in beruflichen Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Übersetzen und Dolmetschen, Medien und Kommunikation, Marketing und Werbung, IT und Technologie sowie Tourismus eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik in englischer Sprache abgehalten.

(2) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Linguistics	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Literaturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Literary Studies	V + Ü	P	4	5	1	SL und PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

Kulturwissenschaft – Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Introduction to Cultural Studies	V	P	2	5	2	SL und PL: Klausur

Sprachwissenschaft – Vertiefung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	2	2	3	SL
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Sprachwissenschaft – Vertiefung II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
English Linguistics: Structures	V	P	2	3	4	SL und PL: Klausur
English Linguistics: Variation and Change	V	P	2	2	5	

Literaturwissenschaft – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	2	6	3 oder 4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Literaturwissenschaft – Vertiefung II (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Survey of English Literature	V	P	2	3	2	SL oder SL und PL: Klausur
Survey of British and Postcolonial Literature	V	P	2	3	3 oder 5	SL oder SL und PL: Klausur
Survey of North American Literature	V	P	2	3	3 oder 5	SL oder SL und PL: Klausur

Der/Die Studierende wählt, in welcher der drei Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in den anderen beiden Lehrveranstaltungen sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Kulturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	2	3	3 oder 4	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	2	3	3 oder 4	SL
Proseminar aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S	WP	2	6	4 oder 5	SL und PL: mündliche Prüfung
Proseminar aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S	WP	2	6	4 oder 5	SL und PL: mündliche Prüfung

Neben den beiden Pflichtveranstaltungen ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

(2) Als Spezialisierung ist entweder das Fachgebiet Sprachwissenschaft (Absatz 3) oder das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft (Absatz 4) zu wählen.

(3) Wird das Fachgebiet Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Sprachwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	2	2	6	SL
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	2–3	6	6	SL und PL: mündliche Prüfung

(4) Wird das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2–3	8	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	6	SL
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2–3	6	6	SL und PL: mündliche Prüfung

(5) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	4	5	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung

Sprachkompetenz – Vertiefung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Advanced Language Practice I	Ü	P	2	4	3	SL
Advanced Language Practice II	Ü	P	2	4	4	SL

Sprachkompetenz – Vertiefung II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Translation	Ü	P	2	5	5	SL und PL: Klausur

Wissensvertiefung (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP		4–16	2, 3, 4, 5 oder 6	SL
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V/S/Ü	WP	2–10	2–16	3, 4, 5 oder 6	SL
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft	V/S/Ü	WP	2–10	2–16	3, 4, 5 oder 6	SL
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachkompetenz	Ü	WP	2–10	4–16	2, 3, 4, 5 oder 6	SL
Praktikum	Pr	WP		6–16	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Es sind eine oder mehrere Wahlpflichtveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu belegen.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 4 ECTS-Punkte erworben hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier und höchstens zehn Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik relevanten Bereich tätig ist, abzuleisten. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul Sprachwissenschaft – Grundlagen die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
Sprachwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Sprachwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung I	zweifach
Literaturwissenschaft – Vertiefung II	zweifach
Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
Sprachwissenschaft – Spezialisierung I oder	
Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung I	dreifach
Sprachwissenschaft – Spezialisierung II oder	
Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung II	dreifach
Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
Sprachkompetenz – Vertiefung II	zweifach

§ 6 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu einem Thema des Fachs English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.